

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 3 - Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jörn Schnieders 563-2363 joern.schnieders@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.11.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1347/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.11.2022	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
23.11.2022	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
06.12.2022	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Elektromobilitätskonzept für die Stadt Wuppertal, Lieferverkehr mit Elektrofahrzeugen in den beiden Innenstadtbereichen, Verlängerung der Pilotphase		

Grund der Vorlage

Umsetzung eines Elektromobilitätskonzeptes für die Stadt Wuppertal, Lieferverkehr mit Elektrofahrzeugen in den beiden Innenstadtbereichen von Wuppertal, Verlängerungen prioritärer Maßnahmen.

Beschlussvorschlag

Die in der Drucksachen VO/0526/20 beschlossene befristete Priorisierung des Lieferverkehrs mit Elektrofahrzeugen wird unter Bezugnahme der Drucksache VO/0949/22/1-A folgt geändert:

Die zunächst auf 2 Jahre befristete Privilegierung (bis zum 01.01.2023) von elektrischen Lieferfahrzeugen wird bis zum 01.01.2030 verlängert. Dies beinhaltet weiterhin die beschlossenen Maßnahmen (VO/0526/20), im Wesentlichen sind dies:

1. Mikrodepot-Konzept: die Einfahrt in die Fußgängerzonen mit Lastenrädern (mit oder ohne Elektroantrieb) wird einzelnen Dienstleistern per Ausnahmegenehmigung im erweiterten Zeitfenster bis 14:00 Uhr auf Antrag erlaubt.
2. Privilegierung von E-Lieferfahrzeugen: verlängertes Zeitfenster zur Befahrung der Fußgängerzonen wird einzelnen Dienstleistern per Ausnahmegenehmigung auf Antrag gewährt, verlängertes Zeitfenster bis 12:00 Uhr.
3. Eine ausgewählte Liefer- und Ladezone in attraktiver Innenstadtlage wird bei Bedarf für gewerbliche Elektro-Lieferfahrzeuge exklusiv ausgewiesen.

Die Dauerausnahmegenehmigungen werden nach § 46 StVO höchstens für jeweils drei Jahre und unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Dies ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO, Rdnr. 6 zu § 46). Bei unveränderter Sach- und Rechtslage kann nach Fristablauf erneut eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden (BVerwG NZV 94 244).

Unterschrift

Minas

Begründung

Das Konzept wurde in enger Abstimmung und Kooperation mit den wesentlichen Interessengruppen, vor allem den KEP-Dienstleistern erarbeitet. Hauptzielsetzung des Konzeptes war es Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Lieferverkehre der KEP-Dienstleister stadtvträglicher und emissionsärmer gestaltet werden können. Für eine verbesserte Planungssicherheit der Unternehmen sollte jedoch die Phase der Privilegierung verlängert werden, um das Thema Elektromobilität auch für weitere KEP-Dienstleister attraktiver zu machen. Interesse ist gegeben, jedoch sind seitens der Dienstleister nicht unerhebliche Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich, diese Bemühungen sollten seitens der Stadt flankierend unterstützt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch Elektrofahrzeuge können KEP-Dienstleister lokal emissionsfrei Waren ausliefern und so die Luftqualität – insbesondere im innerstädtischen Bereich – nachhaltig verbessern sowie die THG-Emissionen der Stadt verringern. Die Aktivitäten der KEP Dienstleister können im Sinne einer Vorbildfunktion wirksam sein.